***Absender:***

*[Vorname Name]* Personalnummer: ………………………

*[Straße Hausnummer]*

*[PLZ Ort]*

**An die**

***[zuständige Bezügestelle einsetzen]***

*[Datum]*

**Antrag auf Anpassung des Familienzuschlages ab dem dritten Kind für das Jahr 2023 und folgende Jahre**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 4. Mai 2020 (Az. 2 BvL 6/17 u.a.) festgestellt, dass die in Nordrhein-Westfalen in den Jahren 2013 bis 2015 gewährte Besoldung im Hinblick auf die zustehenden Zuschläge ab dem dritten Kind teilweise verfassungswidrig war.

Der Dienstherr ist aufgrund des Alimentationsprinzips verpflichtet, seinen Beamten und deren Familien einen jeweils amtsangemessenen Lebensunterhalt zu gewähren. Deshalb ist bei der Beurteilung und Regelung dessen, was eine amtsangemessene Alimentation ausmacht, die Anzahl der Kinder nicht ohne Bedeutung.

Der Besoldungsgesetzgeber darf bei der Bemessung des zusätzlichen Bedarfs, der für das dritte und jedes weitere Kind entsteht, von den Leistungen der sozialen Grundsicherung ausgehen, muss dabei aber beachten, dass die Alimentation etwas qualitativ Anderes ist als die Befriedigung eines äußersten Mindestbedarfs. Ein um 15 % über dem realitätsgerecht ermittelten grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf eines Kindes liegender Betrag lässt diesen Unterschied hinreichend deutlich werden.

Diesen Anforderungen genügt die mir für mein drittes (ggf. weitere) Kind(er) gewährte Besoldung für das Jahr 2023 nicht, so dass ich gegen die mir dafür gewährte Besoldung Widerspruch einlege und beantrage die Gewährung einer amtsangemessenen Besoldung für diese(s) Kind(er), die den in dem Urteil vom Bundesverfassungsgericht vom 4. Mai 2020 (2 BvL 6/17 u. a.) festgelegten Grundsätzen entspricht.

Gleichzeitig bitte ich auf die Einrede der Verjährung zu verzichten sowie mir dies durch Rücksendung des beigefügten Formulars zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen